

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7ed3c212-2d80-3251-8268-a0ca62c45d6f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige (TRB 532)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 532
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 3 TRB 532 - Zeitpunkt wiederkehrender Prüfungen [\(1\)](#)

**3.1** Der Betreiber legt den Zeitpunkt wiederkehrender Prüfungen nach § 10 Abs. 2 DruckbehV aufgrund der Erfahrungen mit Betriebsweise, Beschickungsgut und Ergebnis der vorhergehenden wiederkehrenden Prüfungen fest. Hierbei darf sich der Betreiber auf Empfehlungen des Sachkundigen, des Herstellers - insbesondere bei Seriengeräten - oder auf die einschlägigen Erfahrungen betriebsinterner oder externer Fachleute stützen.

**3.2** Für die einzelnen Teile einer wiederkehrenden Prüfung können - der Betriebsweise und dem Beschickungsgut entsprechend oder aufgrund der Ergebnisse von Teilprüfungen - auch unterschiedliche Zeitpunkte festgelegt werden. Dies gilt auch bei aus mehreren Teilen oder Druckräumen bestehenden Druckbehältern.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

